

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen**

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626), i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 20.08.2012, beschließt der Stadtrat Stadt Wehlen am 27.03.2018, mit Beschluss-Nr. 573-39 / 2018 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen**

Eine Entschädigung erhalten der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter, die Ortsführer und deren Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewart.

### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung beträgt monatlich

Gemeindeführer	50,00 EUR
Stellvertretender Gemeindeführer	20,00 EUR
Ortsführer	50,00 EUR
Stellvertretende Ortsführer	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr	50,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR

Bei Mehrfachfunktion wird jeweils nur der Höchstbetrag einer Funktion entschädigt.

### **§ 3**

#### **Dienstprämie für Feuerwehrangehörige**

Jeder Kamerad, welcher seine vorgeschriebenen 40 Dienst- und Ausbildungsstunden jährlich ableistet, erhält eine Dienstprämie von 15,00 EUR jährlich.

#### § 4

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- a) Die Entschädigung wird jährlich geleistet. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Monat Dezember des jeweiligen Jahres auf Antrag gemäß Anlage 1.
- b) Die Dienstprämie wird jährlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Dezember des jeweiligen Jahres auf Antrag gemäß Anlage 2.

Die Anträge unter a und b sind durch den Gemeindeführer und bei der Verwaltung einzureichen.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wehlen vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Stadt Wehlen, 27.03.2018

Tittel  
Bürgermeister

Siegel

#### **Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.